

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Schwimmbades in der
Gemeinde Georgenthal / Ortschaft Schönau v.d.W.
(Gebührensatzung Schwimmbad Schönau v.d.W.)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301) – beide in der derzeit gültigen Fassung – hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal in seiner Sitzung am 05.04.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Schwimmbades in der Gemeinde Georgenthal / Ortschaft Schönau v.d.W., (Gebührensatzung Schwimmbad Schönau v.d.W.), beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Schwimmbades in der Ortschaft Schönau v.d.W. der Gemeinde Georgenthal werden die anliegenden Gebühren (Eintrittsgeld) festgelegt und von den Gebührenpflichtigen erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtiger ist derjenige, der sich im abgegrenzten Schwimmbadbereich aufhält.

**§ 3
Fälligkeit**

Das festgesetzte Eintrittsgeld ist im Voraus zu entrichten. Es entsteht beim Betreten des abgegrenzten Schwimmbadbereiches.

Die Entrichtung des Eintrittsgeldes erfolgt durch Kauf einer Eintrittskarte an der Kasse. Der Benutzer muss die Zahlung durch Vorweisen dieser Eintrittskarte nachweisen können. Für nicht in Anspruch genommene Leistung wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Schwimmbades der Gemeinde Georgenthal / Ortschaft Schönau v.d.W. (Gebührensatzung Schwimmbad Schönau v.d.W.) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Leinatal über die Benutzung des Freischwimmbades Schönau v.d.W. vom 09.04.2001;

1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Leinatal über die Benutzung des Freischwimmbades Schönau v.d.W. vom 30.07.2008;

2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Leinatal über die Benutzung des Freischwimmbades Schönau v.d.W. vom 18.06.2009;

3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Leinatal über die Benutzung des Freischwimmbades Schönau v.d.W. vom 15.04.2015 und die

4. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Leinatal über die Benutzung des Freischwimmbades Schönau v.d.W. vom 18.04.2017

außer Kraft.

Georgenthal, den 25.04.2022


Hofmann
Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Schwimmbades der Gemeinde Georgenthal / Ortschaft Schönau v.d.W.

Die Gebühren betragen:

- | | |
|--|------------|
| 1. Einzelkarten von 3 Jahre bis zum vollendeten 15. Lebensjahr | 1,00 Euro |
| 2. Einzelkarten ab 16 Jahre | 2,50 Euro |
| 3. Jahreskarten von 3 Jahre bis zum vollendeten 15. Lebensjahr | 10,00 Euro |
| 4. Jahreskarten ab 16 Jahre | 30,00 Euro |